

N° 10.

DÉCEMBRE.

1907.

BULLETIN INTERNATIONAL
DE L'ACADÉMIE DES SCIENCES

DE CRACOVIE.

CLASSE DE PHILOGIE.
CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

ANZEIGER
DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KRAKAU.

PHILOGISCHE KLASSE.
HISTORISCH-PHILOSOPHISCHE KLASSE.



CRACOVIE
IMPRIMERIE DE L'UNIVERSITÉ
1908.

<http://rcin.org.pl>

L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE CRACOVIE A ÉTÉ FONDÉE EN 1873 PAR
S. M. L'EMPEREUR FRANÇOIS JOSEPH I.

PROTECTEUR DE L'ACADÉMIE :

S. A. I. L'ARCHIDUC FRANÇOIS FERDINAND D'AUTRICHE-ESTE.

VICE-PROTECTEUR : S. E. M. JULIEN DE DUNAJEWSKI.

PRÉSIDENT: S. E. M. LE COMTE STANISLAS TARNOWSKI.

SECRETAIRES GÉNÉRAUX: M. BOLESLAS ULANOWSKI.

EXTRAIT DES STATUTS DE L'ACADÉMIE:

(§ 2). L'Académie est placée sous l'auguste patronage de Sa Majesté Impériale Royale Apostolique. Le protecteur et le Vice-Protecteur sont nommés par S. M. l'Empereur.

(§ 4). L'Académie est divisée en trois classes:

a) classe de philologie,

b) classe d'histoire et de philosophie,

c) classe des Sciences mathématiques et naturelles.

(§ 12). La langue officielle de l'Académie est la langue polonaise.

Depuis 1885, l'Académie publie, en deux séries, le „Bulletin international“ qui paraît tous les mois, sauf en août et septembre. La première série est consacrée aux travaux des Classes de Philologie, d'Histoire et de Philosophie. La seconde est consacrée aux travaux de la Classe des sciences mathématiques et naturelles. Chaque série contient les procès verbaux des séances ainsi que les résumés, rédigés en français, en anglais, en allemand ou en latin, des travaux présentés à l'Académie.

Le prix de l'abonnement est de 6 k. = 8 fr.

Les livraisons se vendent séparément à 80 h. = 90 centimes.

Publié par l'Académie
sous la direction du Secrétaire général de l'Académie
M. Boleslas Ulanowski.

Nakładem Akademii Umiejętności.

Kraków, 1908. — Drukarnia Uniwersytetu Jagiellońskiego pod zarządkiem J. Filipowskiego.

BULLETIN INTERNATIONAL
DE L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE CRACOVIE.

I. CLASSE DE PHILOGIE.

II. CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

N° 10.

Décembre.

1907.

Sommaire. Séances du 9 et du 10 décembre.

Résumés: 21. W. KLINGER: L'oeuf dans les superstitions populaires en Pologne et dans l'antiquité.

22. FR. FIERICH: La législation polonaise sur la lettre de change, d'après les constitutions des diètes de 1775, 1776, 1778 et 1780.

SÉANCES

I. CLASSE DE PHILOGIE.

SÉANCE DU 9 DÉCEMBRE 1907.

PRÉSIDENTE DE M. C. MORAWSKI

Le Secrétaire dépose sur le bureau la dernière publication de la Classe:

M. KAWCZYŃSKI: »Amor i Psyche w baśniach«. (*Amour et Psyché dans les légendes*), 8-o, p. 161.

M. M. ZDZIECHOWSKI présente son travail: »Le »Pater Noster« de Cieszkowski«.

M. J. TRETIAK présente son travail: »André Towiański d'après ses Ecrits posthumes«.

II. CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

SÉANCE DU 10 DÉCEMBRE 1907.

PRÉSIDENTE DE M. F. ZOLL.

Le Secrétaire dépose sur le bureau les dernières publications de la Classe:

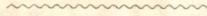
»Rozprawy Akademii Umiejętności. Wydział historyczno-filozoficzny«. (*Travaux de la Classe d'histoire et de philosophie*), 8-o, ser. II, vol. XXV, avec 4 planches p. 334.

»Archiwum Komisji prawniczej«. (*Collectanea ex archivo Collegii iuridici*), 8-o, tomus VIII, pars I, p. XI et 270.

M. SCHORR: »Kodeks Hammurabiego a ówczesna praktyka prawna«. (*Le Code d'Hammurabi et la pratique juridique contemporaine*), 8-o, p. 31.

R. TAUBENSCHLAG: »Organizacja sądowa Egiptu w epoce rzymskiej i bizantyńskiej«. (*L'organisation judiciaire de l'Egypte à l'époque romaine et byzantine*), 8-o, p. 81,

M. Sz. ASKENAZY presente son travail: „*La mission de François Rzewuski à Petersbourg en 1764. Contribution à l'histoire des débuts du règne de Stanislas Auguste*“.



Résumés

21. W. KLINGER. **Jajko w zabobonie ludowym u nas i w starożytności.**
(*Das Ei im antiken und modernen Aberglauben*).

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, alle abergläubischen Verwendungen des Eies in der antiken und modernen Volksüberlieferung zu untersuchen. Indem er eine möglichst vollständige Übersicht der betreffenden Sitten, Bräuche und Zeremonien gibt, versucht er ihre ursprüngliche Bedeutung zu finden, d. h. den ihnen zu Grunde liegenden Gedanken ans Licht zu ziehen. Er verkennt natürlich nicht, daß mehrere Versuche, diese Frage zu lösen, schon gemacht worden sind; die bisherigen Deutungen scheinen ihm aber gleicherweise unbefriedigend und mißlungen. Den Grund solchen Mißerfolges sieht er in dem Umstand, daß die Forscher, die sich mit der Frage beschäftigten, sich auf die modernen, d. h. die spätesten, vielfach entstellten und verdorbenen Formen des zu untersuchenden Rituals beschränkten, ohne auf die antiken, d. h. die älteren, der Zeit ihrer Entstehung näheren Formen desselben irgend Rücksicht zu nehmen. Nach dem Verfasser sind die modernen Volkszeremonien, wo das Ei die Hauptrolle spielt, weder eine besondere Art Opfer, womit man die Gunst der Geister und Dämonen sich erkaufte, noch spätere Erweiterungen der abergläubischen Verwendung des Ostereis, das, wie bekannt, kraft seines geheiligten Charakters ein mächtiges Amulet und apotropäisches Mittel ist, — Ansichten, die man öfters ausgesprochen hat. Gegen die erste Möglichkeit spricht die Tatsache, daß die Opferbedeutung dem größten Teil dieser Bräuche ganz und gar fremd ist und nur künstlich in sie hineingedeutet werden kann; gegen die zweite — der Umstand, daß die hier zu besprechenden Bräuche viel älter sind,

als die christliche Feier der Auferstehung. Um dem hervorgehobenen Fehler früherer Forscher zu entgehen, knüpft der Verfasser an das klassische Altertum an und von diesem Standpunkte aus versucht er die Frage zu betrachten. — Es ist allgemein bekannt, daß das Ei im Altertum eine ausgesprochene kathartische Bedeutung hatte und neben Schwefel und Salz, Dorn und Eisen, Knoblauch und Weihrauch etc., zu den Sühn- und Reinigungsmitteln gehörte, zu denen man Zuflucht nahm, sobald es darauf ankam, jemanden von der schädlichen Verunreinigung durch Dämonen (*ἔγος, αἰσχυρ*) zu befreien. Es ist nun ohne weiteres klar, daß wir das Ei überall dort antreffen müssen, wo die Gefahr, zu den Geistern in nähere Beziehung zu treten, vorzuliegen schien. In der Tat begegnet uns das Ei in der antiken Volksmedizin (Ovid. *Ars. am.* II, 229—230; Juvenal VI, 510—18; Pers. V, 185 sqq.; Lucian. *Dial. Mort.* I, 1); es erscheint vielfach im Totenkult und Begräbnisritual (Juvenal. V, 85), um Menschen gegen umgehende Seelen zu schützen; es kommt endlich auch in anderen Zeremonien lustralen Charakters vor. So entsühnte man sich mit dem Ei nach einem unglückverheißenden Traum (Martial. VI, 54, cf. XI, 50, 9), den der antike Glaube den nächtlichen Dämonen, bisweilen auch den Seelen der Verstorbenen zuschrieb; so reinigte man damit die heiligen Kultusgefäße (Apol. *Met.* XI, 16), welche die Berührung des Menschen entweiht hatte.

Wenn also die kathartische Bedeutung des Eies bei den Alten außer jedem Zweifel steht, so sind doch die Motive derselben nicht so durchsichtig und augenfällig, und der Verfasser will zeigen, wo sie zu suchen sind. Seiner Meinung nach bieten die oben angedeuteten Bräuche der antiken Volksmedizin den Schlüssel zum richtigen Verständnis des ganzen Eirituals. Aus der Zusammenstellung der zitierten Zeugnisse stellt sich heraus, daß man den Kranken mit einem Ei bestrich, um das böse, die Krankheit bewirkende Wesen aus ihm herauszulocken und in das Ei zu bannen; daß man es dann auf den Kreuzweg trug und dort liegen ließ, und daß es strengstens verboten war, solche Eier aufzuheben oder auf sie zu treten. Die hier dargestellte Zeremonie erklärt der Verfasser als die einfachste und billigste Form der s. g. „*transplantatio morbi s. mali*“, eines weitverbreiteten Brauches, vermöge dessen das Volk die Krankheiten von Menschen und Haustieren auf ein minderwertiges lebendiges Wesen übertragen will. Einen schlagenden Beweis für diese

Auffassung bietet nach dem Verfasser der antike Glaube, daß die zu solchem Zwecke verwendeten Eier die Fähigkeit zur weiteren Entwicklung zu verlieren pflegten (Clem. Alexandr. Stromat. VII, 713. B. c. 26). Es ist leicht einzusehen, daß diese naive Form des Glaubens früh verbleichen und daß der einmal entstandene und verbreitete Brauch durch eine neue Begründung gerechtfertigt werden mußte. So wird das am Kreuzwege hingeworfene Ei bald als Opfer für die Totenkönigin Hekate, die man daselbst verehrte, aufgefaßt (Schol. Arist. Plut. 596, cf. Lucian l. c.), bald gewinnt es allmählich die Bedeutung eines universellen ἀποτρόπιον, das dem Menschen gegen dämonische Anfechtung Hilfe zu leisten vermag. Sogar die Eierschalen bekommen bald eine abwehrende Kraft und die Anwendung derselben in der Viehzucht gegen Schlangenbiß und dergl. wird ausdrücklich durch antike Veterinäre angeraten (Veget. Ars Veter. III, 77, 3). Hier bekommt das Ei Beziehung zum Ritual, das Ackerbau und Viehzucht betrifft, ein Zug, der in moderner Überlieferung stärker hervortritt. — In solchem apotropäischen Sinn ist die Verwendung des Eies schon im Altertum weit über die Grenzen der eigentlichen klassischen Welt gegangen; es zeigt sich das in der „Tosephta“ (Zeitschr. d. Ver. für Volkskunde III, 23), dem interessanten Verzeichnisse jüdischen Aberglaubens, das im III. Jh. n. Chr. in Kleinasien entstanden ist. Danach pflegten die Juden ihre Wohnungen mit Eiern oder Eierschalen gegen Unheil zu schützen. Der Verfasser hält sich für umsomehr berechtigt, diesen Brauch dem antiken Einfluß zuzuschreiben, als das alte Testament ihn überhaupt nicht kennt und der Hellenismus in den jüdischen Gemeinden Kleinasiens immer zahlreiche Anhänger besaß.

Nachdem der Verfasser alle ihm bekannten antiken Zeugnisse erschöpft hat, geht er zur modernen Tradition über. Die analoge Anordnung des gesammelten Materials läßt den vollständigen Parallelismus der alten und neuen Volksüberlieferung umso drastischer hervortreten. Es fehlen freilich in der letzten gewisse Bräuche und Ritus, die in der ersten vorhanden sind (Abwendung der Folgen des bösen Traumes, Reinigung der entweihten Kultusgefäße mit Eiern), und es kommen sogar andere vor, die früher, so viel der Verfasser weiß, unbekannt waren. (Verwendung des Eies in Bräuchen, die sich um Hochzeit und Geburt gruppieren). Die Zahl der Analogien ist trotzdem so groß, ihre Ähnlichkeit so auffallend, daß sie teilweise ohne direkte Beeinflussung durch die Alten kaum

zu erklären sind. Besonders schlagende Beispiele solcher bis auf die kleinsten Details sich erstreckenden Analogie enthält die Volksmedizin der Slaven, — eine neue Bestätigung der längst anerkannten Tatsache, daß die slavische Volkstradition vielfach konservativer und an antiken Reminiszenzen reicher ist, als die des europäischen Westens. Hier (nämlich bei Klein-, Weiß- und Großrussen) lebt in primitiver Einfalt und Naivität die Reinigung der Kranken mit Eiern fort, die um den Patienten und auf ihm herumgerollt und dann, samt der dadurch herausgelockten Krankheit, an Kreuzwegen weggeworfen werden: wie bei den Alten, so darf auch hier niemand sie aufnehmen, sonst zieht er sich den Dämon zu. Wenn hier der hellenische Ursprung des Brauches auf der Hand liegt, so ist die Frage in anderen Fällen nicht so klar. Es ist unmöglich, in dem Rahmen einer kurzen Notiz alle betreffenden Zeremonien zu beschreiben, und deshalb sollen nur typische Formen derselben hier genannt werden. Auch hier also, wie im Altertum, erscheint das Ei vielfach in Begräbnisritus und im Totenkult, es bekommt einen Platz im Kreise der mit Viehzucht und Ackerbau verbundenen Bräuche und spielt überhaupt eine ganz hervorragende Rolle als Amulett und *ἀποτρίβειον*. Bei solchem Parallelismus der verglichenen Gebiete hält es der Verfasser für erlaubt, schon „a priori“ dem modernen Eiaberglauben die lustrale, abwehrende Bedeutung zuzuschreiben, und die nähere Betrachtung des Tatbestandes bestätigt diese Voraussetzung. In der Tat tritt die lustrale Bedeutung des Eies meistens von selbst zu Tage, dort aber, wo sie durch spätere Umdeutungen verdunkelt ist, läßt sie sich teils durch Zuziehung der reineren Formen des betreffenden Brauches, teils durch andere Indizien leicht herstellen. Nachdem der Verfasser in der Feststellung der kathartischen Bedeutung des Eirituals eine Unterlage für weitere Schlüsse gewonnen hat, macht er noch einen Schritt weiter und versucht auch das Osterei in demselben Sinne zu erklären. Seiner Ansicht nach war dieses Ei ursprünglich kein Symbol der Wiedergeburt, wie man es in Beziehung, sei es auf Christi Auferstehung, sei es auf die Neubelebung der Natur im Frühling, öfters behauptet hat, sondern nur ein Element der zahlreichen Lustrationszeremonien, die zu dieser Jahreszeit fast allgemein verbreitet waren und mit dem Glauben an die Rückkehr der Seelen im nächsten Zusammenhang stehen. In dieser Hinsicht scheinen dem Verfasser folgende Umstände maßgebend zu sein: 1-o die Farbe der Ostereier, 2-o die Zeit der

Färbung und 3-o die Art der Verwendung derselben. Die rote Farbe, die man vorwiegend zu diesem Zwecke gebraucht, ist, wie man weiß, ein mächtiges *ἀποτρόπιον* und scheint schon an und für sich den wahren Sinn des Brauches anzudeuten: sie soll die abwehrende Macht des Eies verstärken. Das steht in vollkommenster Harmonie mit der allgemeinen Richtung der Bräuche und Zeremonien, die in ihrer Gesamtheit das Frühlingsritual bilden. Die christlichen Ostern haben, wie bekannt, heidnische Frühlingsfestlichkeiten verdrängt, die weit in die graue Vorzeit zurückgehen und, durch einen düsteren Charakter gekennzeichnet, mit dem Totenkult in engster Verbindung stehen, ein Zug, den man freilich öfters zu übersehen pflegt. Das neue, frische Leben, die rege, intensive Bewegung, die zu dieser Zeit die ganze Natur durchdringt, ergreift sympathetisch und reißt auch die armen Seelen der Verstorbenen hin: „mundus patet“, d. h., es verschwindet die Scheidewand, die unsere Welt vom Jenseits abgrenzt, es öffnet sich das Seelenreich, und in dichten Reihen ziehen die Geister nach oben zum hellen Sonnenlicht. Um diese unheimlichen Gäste vom Menschen fern zu halten, sein Leben, Haus und seine Habe gegen ihren Groll und Neid zu schützen, hat der Volksglaube zahlreiche Vorsichtsmaßregeln erfunden, zu welchen das Anzünden von Holzstößen, Beräuchern mit wohl- und starkriechenden Substanzen, Besprengen mit Wasser, Umherstreuen von Dorngesträuch, neben vielen anderen, gehören. Während solche „Allerseelentage“ der Alten (wir erinnern an die attischen „*Ἀνθεστήρια*“ und römischen „*Parentalia*“, die im Frühling gefeiert wurden) weit bekannt sind, ist die Existenz ihrer modernen Korrelate seltsamerweise noch nicht festgestellt. Diese Lücke der modernen Volkskunde will der Verfasser durch seine Schrift gewissermaßen füllen und führt aus dem Dorfkalender der süd- und osteuropäischen Völker (Neugriechen, Südslaven, Polen, Klein-, Weiß- und Großrussen, Völker des Kaukasus) zahlreiche Tatsachen an, die auf die Feier der „Totentage“ im Frühling unzweideutig hinweisen. In diesem Gebiet erhält sich bis jetzt in ganz primitiver Roheit der Glaube, daß die Charwoche die Zeit der Wiederkunft und der zügellosen Freiheit unheimlicher Mächte ist, und die Rudimente derselben Vorstellung, die in der Überlieferung Mittel- und Westeuropas hie und da auftauchen, fordern den Schluß, daß dieser Glaube einst allgemein war. Die Beziehung der Ostereier zum Totenkult ist endlich aus folgenden mit ihm verbundenen Ze-

remonien zu ersehen. Bei den genannten Völkern trägt man am Ostertag die roten, in der Kirche gesegneten Eier auf den Friedhof, legt sie auf die Gräber nieder, oder wälzt sie vom Grabhügel herab und begräbt sie dann. Nach dem Gesagten kann es kaum bezweifelt werden, daß das rote Osterei nur ein Mittel gegen den Zorn der Seelen ist und in den Kreis kathartischer Ritus gehört. Als man aber den ursprünglichen Sinn des Brauches allmählich vergessen hatte, gewannen sekundäre Deutungen und Erklärungen die Oberhand. Der frohe Tag der Auferstehung ließ alle Furcht und Angst der vorhergehenden Tage aus dem Bewußtsein schwinden und im Einklang mit der freudigen Stimmung des Augenblickes bekommt das Osterei eine neue, allegorische Bedeutung, wird zum Symbol des neuen Lebens, der Wiedergeburt, der Auferstehung. Durch ihren poetischen Reiz bekommt die allegorische Bedeutung allgemeine Anerkennung und bewirkt ein so vollständiges Vergessen des eigentlichen Sinnes dieses Brauches, daß er sich jetzt nur mit Hilfe komplizierter Untersuchungen wiedergewinnen läßt.

-
22. FRANZ XAVER v. FIERICH: **Prawo wekslowe w Polsce na podstawie konstytucyi sejmowych (1775, 1776, 1778, 1780).** (*Das Wechselrecht in Polen auf Grund der Landtagskonstitutionen [1775, 1776, 1778, 1780]*).

I. Das polnische Wechselrecht war vor dem J. 1775 ausschließlich Gewohnheitsrecht. In diesem Jahre wurde eine Konstitution erlassen, die das Wechselgesetz in Polen einführte (Vol. leg. VIII. p. 192). Zur Zeit der Einführung der Konstitution vom J. 1775 kannte das polnische Gewohnheitsrecht trassierte Wechsel, persönliche Wechsel und die Institution des Indossaments. In diesen Zeiten waren in Polen die Inhaberwechsel bekannt. Vor dem J. 1775 haben in den polnischen Ländern die deutschen Wechselgesetze für Danzig (1701, 1747, 1766) und für Elbing (1758) bindende Kraft gehabt. Ebenso bestanden besondere Wechselbestimmungen für die Stadt Thorn. Zur gleichen Zeit hat in den Nachbarstaaten, und besonders in Deutschland, eine ganze Reihe von Wechselordnungen Geltung gehabt, die in einzelnen Bestimmungen häufig miteinander nicht übereinstimmten. Dies veranlaßte eine ungewöhnliche, besonders monographische literarische Bewegung. Unter

den, das Gesamtbild des Wechselrechtes umfassenden Werken, zeichnete sich das Werk des Heineccius: „*Elementa iuris cambialis*“ aus (8 Aufl. v. 1742—1779). Dieses Werk ist im § 8 der oberwähnten Konstitution, als „*ius subsidiarium*“ für das Wechselrecht in Polen berufen. Die siebente Auflage ist als Hilfsquelle anzusehen, da sie zur Zeit der Veröffentlichung der Konstitution vom J. 1775 die letzte gewesen war. Im Sinne der Grundsätze, die das Werk des Heineccius enthält, in Verbindung mit der Konstitution v. J. 1775 — mußten vor allem in Wechselsachen die von der Wechselkonstitution v. J. 1775 umfaßten Vorschriften Anwendung finden, samt ihren Zusätzen; ferner die Vorschriften und Grundsätze nach Heineccius, insoweit sie mit obigen Konstitutionen nicht im Widerspruch standen; ferner das Gewohnheitsrecht und die Wechselgebräuche, die sich in gewissen Gegenden Polens eingebürgert hatten oder in Polen allgemein anerkannt waren; schließlich sollte noch das partikuläre (ordentliche) Recht und in Ermangelung desselben das allgemeine (ordentliche) Recht Anwendung finden. Trotzdem trat das Gewohnheitsrecht in den Vordergrund, obwohl es mit den Ansichten des Heineccius im Widerspruch stand. Ein Beispiel dafür bieten die Grundsätze des Gewohnheitsrechts über die Inhaberwechsel und domizilierte Wechsel.

In den Jahren 1776 (Vol. leg. VIII. p. 886), 1778 (Vol. leg. VIII. p. 956) und 1780 (Vol. leg. VIII. p. 979) wurden Konstitutionen herausgegeben, welche die Konstitution v. J. 1775 teilweise änderten. Die erste von ihnen (1776) beschränkte die Zulässigkeit der Wechselausstellung durch minderjährige Edelleute; in der zweiten bestimmte man das 24. Lebensjahr als die Zeit der Wechselfähigkeit, außerdem verbot man den Landesbürgern adeligen Standes, die Erbgüter besaßen, Inhaberwechsel auszustellen; in der dritten (1780) wurde den Edelleuten überhaupt verboten, Wechsel auszustellen.

Die sehr lebhaft geführten Landtagsberatungen v. J. 1778 und 1780 malen in grellen Farben die fatalen Folgen, welche die Ausstellung der Wechsel durch den Adel, namentlich aber durch die minderjährigen Edelleute, nach sich zog. Diese Beratungen haben eine weitgehende Bedeutung für die Erforschung der ökonomischen Verhältnisse des Adels in Polen; sie konstatieren eine ungewöhnliche wucherische Ausbeutung und erweisen deutlich, daß die Institution des Wechsels, die ursprünglich dem Handel dienen sollte, auf

völlig falsche Wege geraten war. Zu erwähnen sind zwei Bestrebungen einer Reform des Wechselrechtes. So widmet Andreas Zamojski in seiner „Gerichtsgesetzsammlung“ vom J. 1778 dem Wechselrecht den 9. Titel des 3. Buches. Diese Vorschriften, die den Charakter einer Novelle zu den Wechselkonstitutionen tragen, zeugen von einem guten Verständnis der Grundsätze des gleichzeitigen Wechselrechtes, überdies überragen sie die Konstitution v. J. 1775 bedeutend an Klarheit. Die zweite Bestrebung ist das Projekt des Zivilrechtes, von Josef Januszowicz (1791—1792) gesammelt; Paragraph 15 dieses Projektes betrifft die Wechsel. Dieses Projekt ist als Programm eines Gesetzprojektes aufzufassen, das erst ausgearbeitet werden soll. Die Wechselkonstitutionen von 1776, 1778 und 1780, die das eigentliche Wechselrecht bilden, wurden zwischen der ersten und zweiten Teilung Polens erlassen. Daher können wir sie alle für eine Sammlung von Vorschriften halten, die nach der ersten Teilung — über das ganze Gebiet Polens bindende Kraft hatten. Diese Konstitutionen verloren zu verschiedenen Zeiten auf verschiedenen Gebieten des früheren Polens ihre bindende Kraft; besonders im Herzogtum Warschau unterlag das polnische Wechselrecht in kurzer Zeit vielfacher Wandlung.

II. Die polnische Wechselordnung unterschied drei Arten des Wechsels: trassierte Wechsel, persönliche oder eigene Wechsel und den Schuldschein mit Wechselkraft (der wechselmäßige Schein § 1. pto 6. Konst. vom J. 1775). Die Form der trassierten und eigenen Wechsel unterschied sich grundsätzlich nicht von der Form der Wechsel in Deutschland. In unseren Archiven besitzen wir Hunderte von Abschriften eigener Wechsel; zur Seltenheit dagegen gehören polnische, d. h. in Polen ausgestellte trassierte Wechsel. Die Ursache liegt hauptsächlich darin, daß die polnischen gezogene Wechsel in ihrer Mehrzahl im Ausland zahlbar waren. Gezogene Wechsel, die im Ausland (Amsterdam, Paris, Hamburg, Frankfurt, Wien u. s. w.) ausgestellt und in Polen zahlbar waren, sind in den polnischen Archiven zahlreich vertreten. Als Akzeptanten treten polnische Kaufleute auf, wie Nowicki, Tretter, Bartsch, Florowski, Goy, Haller und viele andere. Die Archivmaterialien beweisen, daß in Polen domizilierte Wechsel mit und ohne Angabe des Domiziliaten bekannt waren und zwar so gezogene Wechsel wie persönliche. Auf Grund der besprochenen Konstitution nimmt auch derjenige eine Wechselverpflichtung auf sich, der in einer handschrift-

lichen Verschreibung, ohne sich an die Form des persönlichen Wechsels zu halten, doch will, „daß diese Verschreibung ein Wechsel sein soll“, oder auch nur sich „dem Wechselrecht unterwirft, im Fall er seiner Verpflichtung nicht nachkommt“. Unter diesen Bedingungen haftet der Schuldner, der eine solche Handschrift ausgestellt hat, nach den Vorschriften des materiellen und formellen Wechselrechtes. Scheine dieser Art waren einigen deutschen Wechselordnungen bekannt. In der Wissenschaft des Wechselrechtes kannte man solche Scheine unter dem Namen „Bastardwechsel“. Die Materialien in den Archiven bestätigen, daß derart Schuldscheine in Polen im Gebrauch waren. Ein solcher Schein war kein Wechsel, sondern gab nur die Grundlage zu einer Wechselverpflichtung; auf ihn hatten die Vorschriften von der Wechselstrenge Anwendung, doch nicht von dem Wechsel als solchem. Infolge dessen konnten auf ihn z. B. die Bestimmungen vom Indossament nicht angewendet werden. Außer den erwähnten Scheinen existierten in Polen gleichzeitig noch jüdische Schuldscheine unter dem Namen „Mamre“, eigentlich „Mamran“. Es war dies ein Schuldschein, der unter Juden ausgestellt wurde; er bestätigte den Empfang des Geldes, doch waren auf ihm fast nie der Name des Leihenden noch der Ort, wo das Geld zurückerstattet werden sollte, angegeben. Dieselben waren also regelmäßig Inhaberpapiere.

Die Wechselfähigkeit war in den weitesten Grenzen anerkannt (§ 4 der Konst. v. 1775, Konst. vom J. 1776, 1778 und eine Reihe Beschlüsse des Permanenten Rates). Die Annahme des Wechsels erfolgte unter Bedingungen oder bedingungslos. Die erfolgte Annahme konnte nicht zurückgenommen werden (§ 2, 8-vo Konst.). Zur Geltendmachung der Wechselrechte gegen die Regreßverpflichteten war ein Protest notwendig, doch nur bei trassierten Wechseln. Wenn der, auf den der Wechsel gezogen war, diesen nicht annahm, war es notwendig, einen Protest zu erheben, um die Wechselrechte gegen die Vormänner zu wahren. Im letzteren Falle war der Protest infolge der Nichtannahme eine genügende Grundlage, von den Regreßverpflichteten am Tage der Fälligkeit des Wechsels Zahlung zu verlangen. Ein Regreß, wenn die Zahlung nicht eintrat, war gegen die Regreßverpflichteten in beliebiger Ordnung möglich. Der Wechselprotest mußte in irgendwelche authentische Bücher eingetragen werden. Weder die Konstitution vom J. 1775, noch Heineccius erwähnen von einem Regreß wegen Unsicherheit des

Hauptschuldners. In der Überzeugung, daß die erwähnte Institution in Polen unbekannt war, bekräftigt uns der Umstand, daß man vor der Verfallszeit keine Bezahlung, was aus § 5, 8-o lit. b ersichtlich ist, verlangen, noch auch Sicherstellung begehren konnte, da in den Vorschriften über die Wechselexécution von einer Sicherstellung im Wege der Exekution keine Rede ist.

Die Institution des Indossaments war der Konstitution vom J. 1775 als vollständiges eigentliches Indossament bekannt. Die Archivmaterialien bestätigen die Existenz des Indossaments „per procura“, ebenso des Indossaments „in bianco“. Nach dem Wortlaut des § 5, 8-vo zu urteilen, tritt der Indossatar in ein unmittelbares Rechtsverhältnis zu den anderen Wechselverpflichteten. Die Bezahlung des Wechsels erfolgte unter Aushändigung des Wechsels und Ausstellung einer Quittung durch den Gläubiger des Wechsels. Die Quittung konnte besonders oder auf dem Wechsel ausgestellt werden. Die Prolongation des Wechsels war zulässig. Diese Grundsätze sind in den Vorschriften der Konstitution nicht miteinbegriffen doch sind sie von den Archivmaterialien bestätigt. Die Institution der Wechselintervention war nicht bekannt; das beweist der Schluß „a contrario“ aus § 6, 7-mo der Konstitution v. J. 1775.

Der Wechselanspruch bezog sich auf die Wechselsumme, die Provision, Schadenersatz und Auslagen, nach den Vorschriften des Wechselrechts. Wir begegnen in unseren Archiven Wechseln, in denen die Provision 7% vor 100 festgestellt ist. Die Provision bei Wechseln betrug, falls der Termin nicht eingehalten wurde, 5% von 100 (§ 5, 3-tio). Aus dieser Vorschrift ist eine Änderung der Konstitution v. J. 1775 (Vol. leg. VIII. p. 181) zu ersehen. Nur dingliche Exceptionen waren zulässig, alle anderen waren ausgeschlossen. Die Konstitution führt ihrer vier an, und zwar: 1) inhabilitatis personae, 2) temporis anticipationis, 3) falsi und 4) praescriptionis.

Wenn der Wechselinhaber des gezogenen Wechsels keinen Protest erhob, oder die Wechselverpflichtung verjährte — so wurde der Wechsel als gemeine Handschrift angesehen, und die Schuld konnte nur nach dem ordentlichen Rechte geltend gemacht werden. Bei der Institution der Verjährung macht das Gesetz einen Unterschied zwischen persönlichen und trassierten Wechseln. Die Vorschriften von der Verjährung sind unklar und lassen infolge dessen

gewisse Zweifel aufkommen, die teilweise bei Anwendung der Lehre von der Wechselverjährung beseitigt werden können.

III. Indem wir die Konstitution vom J. 1775 kritisch beurteilen, können wir deren äußere Seite von der inneren unterscheiden. Bei Prüfung der Außenseite ist zu konstatieren, daß sie das materielle Recht und den Wechselprozeß umfaßt. Das materielle Recht ist nur ein Bruchstück des Wechselrechts. Eine Reihe von Vorschriften der Konstitution gehört eher der Lehre vom Wechselrechte als der Gesetzgebung an. Die Stilisierung der Konstitution ist unklar. Untersucht man das Wesen des polnischen Wechselrechts, so ist die Stellung zu unterscheiden, die Heineccius, abweichend zu dem, von der Konstitution v. J. 1775 eingenommenen Standpunkt, gefaßt hat. Heineccius huldigt der Literalvertragstheorie (Cap. III. §§ 7 u. 8), trotzdem aber begeht er eine Reihe von Inkonsequenzen, indem er in gewissen Fällen die Konsensualvertragstheorie anwendet. Anders verhält es sich mit der Konstitution von J. 1775. Diese Konstitution enthält keine Bestimmungen, die Verträge „de contrahendo cambio“ betreffen würden. Sie ist ein Wechselrecht im wahren Sinne des Wortes. Sie führt diesen Grundsatz konsequent durch, was besonders aus der Vorschrift von den Exzeptionen (§ 6, 7-mo) hervorgeht. Die Wechselkonstitution stellt sich, ohne irgendwelche Rücksichten auf die Verträge „de cambio contrahendo“ zu nehmen, auf den Standpunkt der Literaltheorie; sie unterscheidet im vollsten Maße das „cambium“ von den „pacta de contrahendo cambio“. Auf diese Weise steigt die Konstitution v. J. 1775 um eine Reihe von Stufen in der Evolution des Wechselrechtes aufwärts, im Verhältnis zu jenem Rechtsgebilde, das sie sich zum Vorbild und zur Hilfsquelle nimmt (Heineccius). Das von den erwähnten Konstitutionen normierte Wechselrecht war durchaus rigoristisch, besonders infolge der Unzulässigkeit der relativen Exzeptionen. Diese Umstände begründen die Behauptung, daß das von den Landtagskonstitutionen umfaßte polnische Wechselrecht — obwohl es nur ein Bruchstück des Wechselrechtes und obwohl es unklar und stilistisch schwach ist — trotzdem als eine ungewöhnlich wichtige Erscheinung des Rechtslebens auf dem Gebiete des Wechselrechts im XVIII. Jahrh. anzusehen ist.



Nakładem Akademii Umiejętności.

Pod redakcją
Sekretarza Generalnego Bolesława Ulanowickiego.

Kraków, 1908. — Drukarnia Uniwersytetu Jagiellońskiego, pod zarządem J. Filipowskiego.

28 Stycznia 1908.



PUBLICATIONS DE L'ACADEMIE
1873—1902

Librairie de la Société anonyme polonaise

(Spółka wydawnicza polska)
à Cracovie.

Philologie. — Sciences morales et politiques.

»Pamiętnik Wydz. filolog. i hist. filozof.« *(Classe de philologie, Classe d'histoire et de philosophie)*, in 4-to. vol. II—VIII (38 planches, vol. I épuisé). — 118 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń Wydz. filolog.« *(Classe de philologie, Séances et travaux)*, in 8-vo, volumes II—XXXIII (vol. I épuisé). — 258 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń Wydz. hist. filozof.« *(Classe d'histoire et de philosophie. Séances et travaux)*, in 8-vo, vol. III—XIII, XV—XLII, (vol. I. II. XIV épuisés, 61 pl.) — 276 k.

»Sprawozdania komisji do badania historyi sztuki w Polsce.« *(Comptes rendus de la Commission de l'histoire de l'art en Pologne)*, in 4-to, vol. I—VI (115 planches, 1040 gravures dans le texte). — 77 k.

»Sprawozdania komisji językowej.« *(Comptes rendus de la Commission de linguistique)*, in 8-vo, 5 volumes. — 27 k.

»Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce.« *(Documents pour servir à l'histoire de la littérature en Pologne)*, in 8-vo, 10 vol. — 57 k.

Corpus antiquissimorum poetarum Poloniae latinorum usque ad Joannem Cochanovium, in 8-vo, 4 volumes.

Vol. II, Pauli Crosnensis atque Joannis Visliciensis carmina, ed. B. Kruczkiewicz. 4 k.

Vol. III, Andreae Critii carmina ed. C. Morawski. 6 k. Vol. IV, Nicolai Hussoviani Carmina, ed. J. Pelczar. 3 c. — Petri Roysiij carmina ed. B. Kruczkiewicz. 12 k.

»Biblioteka pisarzy polskich.« *(Bibliothèque des auteurs polonais du XVI e. XVII siècle)*, in 8-vo, 41 livr. 51 k. 80 h.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, in 8-vo imp., 15 volumes. — 162 k.

Vol. I, VIII, Cod. dipl. eccl. cathedr. Cracov. ed. Piekosiński. 20 k. — Vol. II, XII et XIV, Cod. epistol. saec. XV ed A. Sokołowski et J. Szujski; A. Lewicki. 32 k. — Vol. III, IX, X, Cod. dipl. Minoris Poloniae, ed. Piekosiński. 30 k. — Vol. IV, Libri antiquissimi civitatis Cracov. ed. Piekosiński et Szujski. 10 k. — Vol. V, VII, Cod. diplom. civitatis Cracov. ed. Piekosiński. 20 k. — Vol. VI, Cod. diplom. Vitoldi ed. Prochaska. 20 k. — Vol. XI, Index actorum saec. XV ad res publ. Poloniae spect. ed. Lewicki. 10 k. — Vol. XIII, Acta capitulorum (1408—1530) ed. B. Ulanowski. 10 k. — Vol. XV, Rationes curiae Vladislai Jagellonis et Hedvigis, ed. Piekosiński. 10 k.

Scriptores rerum Polonicarum, in 8 vo, 11 (I—IV, VI—VIII, X, XI, XV, XVI, XVII) volumes. — 162 k.

Vol. I, Diaria Comitiorum Poloniae 1548, 1553, 1570. ed. Szujski. 6 k. — Vol. II, Chronicon Barnardi Vapovii pars posterior ed. Szujski. 6 k. — Vol. III, Stephani Medeksa commentarii 1654 — 1668 ed. Seredyński. 6 k. — Vol. VII, X, XIV, XVII Annales Domus professorum S. J. Cracoviensis ed. Chotkowski. 14 k. — Vol. XI, Diaria Comitiorum R. Polon. 1587 ed. A. Sokołowski. 4 k. — Vol. XV, Analecta Romana, ed. J. Korzeniowski. 14 k. — Vol. XIV, Stanisłai Temberski Annales 1647—1656, ed. V. Czermak. 6 k.

Collectanea ex archivo Collegii historici, in 8-vo, 8 vol. — 48 k.

Acta historica res gestas Poloniae illustrantia, in 8-vo imp., 15 volumes. — 156 k.

Vol. I, Andr. Zebrzydowski, episcopi Vladisl. et Cracov. epistolae ed. Wisocki 1546—1553. 10 k. — Vol. II, (pars 1. et 2.) Acta Joannis Sobieski 1699—1674, ed. Kluczycki. 10 k. —

Vol. III, V, VII, Acta Regis Joannis III (ex archivo Ministerii rerum exterarum Gallici) 1674—1683 ed. Waliszewski. 30 k. — Vol. IV, IX, (pars 1. et 2.) Card. Stanislai Hosii epistolae 1525—1558 ed. Zakrzewski et Hipler. 30 k. — Vol. VI, Acta Regis Joannis III ad res expeditionis Vindobonensis a. 1683 illustrandas ed. Kluczycki. 10 k. — Vol. VIII (pars 1. et 2.), XII (pars 1. et 2.), Leges, privilegia et statuta civitatis Cracoviensis 1507—1795 ed. Piekosiński. 40 k. Vol. X, Lauda conventuum partium terrae Dobrzensis ed. Kluczycki. 10 c. — Vol. XI, Acta Stephani Regis 1576—1586 ed. Polkowski. 6 k.

Monumenta Poloniae historica, in 8-vo imp., vol. III—VI. — 102 k.

Acta rectoralia almae universitatis Studii Cracoviensis inde ab anno MCCCCLXIX, ed. W. Wislocki. T. I, in 8-vo. — 15 k.

»Starodawne prawa polskiego pomniki« (*Anciens monuments au droit polonais*) n 4-to, vol. II—X. — 72 k.

Vol. II, Libri iudic. terrae Cracov. saec. XV, ed. Helcel. 12 k. — Vol. III, Correctura statutorum et consuetudinum regni Poloniae a. 1532, ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. IV, Statuta synodalia saec. XIV et XV, ed. Heyzmann. 6 k. — Vol. V, Monumenta literar. rerum publicarum saec. XV, ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. VI, Decreta in iudiciis regalibus a. 1507—1531 ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. VII, Acta expedition. bellic. ed. Bobrzyński, Inscriptiones clonodiales ed. Ulanowski. 12 k. — Vol. VIII, Antiquissimi libri iudiciales terrae Cracov. 1374—1400 ed. Ulanowski. 16 k. — Vol. IX, Acta iudicii feudalis superioris in castro Golez 1405—1546. Acta iudicii criminalis Muszynensis 1647—1765. 6 k. — Vol. X, p. 1. Libri formularum saec. XV ed. Ulanowski. 2 k.

Wołumina Legum. T. IX. 8-vo, 1889. — 8 k.

Sciences mathématiques et naturelles.

»Pamiętnik« (*Mémoires*), in 4-to, 17 volumes (II—XVIII, 178 planches, vol. I épuisé). — 170 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń« (*Séances et travaux*), in 8-vo, 41 vol. (319 planches). — 376 k.

»Sprawozdania komisji fizyograficznej« (*Comptes rendus de la Commission de physiographie*), in 8-vo, 35 volumes (III, VI—XXXIII, 67 planches, vol. I, II, IV, V, épuisés). — 274 k. 50 h.

»Atlas geologiczny Galicji« (*Atlas géologique de la Galicie*), in fol., 12 livraisons (64 planches) (à suivre). — 114 k. 80 h.

»Zbiór wiadomości do antropologii krajowej« (*Comptes rendus de la Commission d'anthropologie*), in 8-vo, 18 vol. II—XVIII (100 pl., vol. I épuisé). — 125 k.

»Materiały antropologiczno-archeologiczne i etnograficzne« (*Matériaux anthropologiques, archéologiques et ethnographiques*), in 8-vo, vol. I—V, (44 planches, 10 cartes et 106 gravures). — 32 k.

Świątek J., »Lud nadrabski, od Gdowa po Bochnia« (*Les populations riveraines de la Raba en Galicie*), in 8-vo, 1894. — 8 k. Górski K., »Historja piechoty polskiej« (*Histoire de l'infanterie polonaise*), in 8-vo, 1893. — 5 k. 20 h. »Historja jazdy polskiej« (*Histoire de la cavalerie polonaise*), in 8-vo, 1894. — 7 k. Balzer O., »Genealogia Piastów« (*Généalogie des Piasts*), in 4-to, 1896. — 20 k. Finkel L., »Bibliografia historyi polskiej« (*Bibliographie de l'histoire de Pologne*) in 8-vo, vol. I et II p. 1—2, 1891—6. — 15 k. 60 h. Dickstein S., »Hoëne Wroński, jego życie i dzieła« (*Hoëne Wroński, sa vie et ses oeuvres*), lex. 8-vo, 1896. — 8 k. Federowski M., »Lud białoruski« (*L'Ethnographie de la Russie Blanche*), in 8-vo, vol. I—II. 1897. 13. k.

»Rocznik Akademii« (*Annuaire de l'Académie*), in 16-o, 1874—1898 25 vol. 1873 épuisé) — 33 k. 60 h.

»Pamiętnik 15-letniej działalności Akademii« (*Mémoire sur les travaux de l'Académie 1877—1888*), 8-vo, 1889. — 4 k.